



Urnenabstimmung 27. November 2005

Teilrevision der Kirchgemeindeordnung vom 15. Januar 1981



Antrag

Gestützt auf Artikel 5.2.5 der Kirchgemeindeordnung vom 15. Januar 1981 unterbreitet die Kirchenpflege Langnau den Stimmberechtigten der Evang.-reformierten Kirchgemeinde folgende Vorlage zur Abstimmung:

Die Artikel 11.3.1 und 13 der Kirchgemeindeordnung vom 15. Januar 1981 werden gemäss der nachstehenden Neufassung geändert:

Neue Fassung

11. Kirchenpflege
11.3 Finanzkompetenzen
11.3.1 die Krediterteilung
- für einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind oder ihn übersteigen, bis zum Betrag von **Fr. 25'000.--** für den einzelnen Rechnungstitel, im ganzen aber höchstens **Fr. 80'000.--** pro Jahr.
- für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrage von **Fr. 10'000.--** für den einzelnen Rechnungstitel, im ganzen aber höchstens **Fr. 30'000.--** pro Jahr.

13. Kommissionen
Die Kirchenpflege kann bestimmte Verwaltungs- bzw. Sonderaufgaben speziellen Kommissionen bzw. einzelnen Mitgliedern übertragen. Sie wählt die Mitglieder, die Kommissionen und deren Vorsitzende und regelt für diese Auftrag und Kompetenzen.

Alte Fassung

11. Kirchenpflege
11.3 Finanzkompetenzen
11.3.1 die Krediterteilung
- für einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind oder ihn übersteigen, bis zum Betrage von **Fr. 10'000.--** für den einzelnen Rechnungstitel, im ganzen aber höchstens **Fr. 30'000.--** pro Jahr.
- für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrage von **Fr. 5'000.--** für den einzelnen Rechnungstitel, im ganzen aber höchstens **Fr. 20'000.--** pro Jahr.

13. Kommissionen
In Anwendung der §§ 56 und 57 des Gemeindeggesetzes kann die Kirchenpflege bestimmte Verwaltungs- bzw. Sonderaufgaben speziellen Kommissionen bzw. einzelnen Mitgliedern zur Vorberatung übertragen.

Weisung

Auftrag

Die heute gültige Kirchgemeindeordnung datiert vom 15. Januar 1981. Die Kirchgemeindeversammlung vom 25. Mai 2004 wählte auf Antrag der Kirchenpflege eine Kommission zur Erarbeitung einer neuen Kirchgemeindeordnung. Diese Kommission machte sich sofort an die Arbeit und unterbreitete der Kirchenpflege nach Studium aller relevanten Akten und Würdigung der aktuellen Ausgangslage eine Revisionsvorlage, von welcher nur zwei Artikel betroffen sind.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 24. Mai 2005 nahm zustimmend von den zwei beantragten Änderungen Kenntnis.

Überarbeitung

Verschiedene Aufgaben in der Kirchgemeinde haben sich stark verändert, sind hinzugekommen oder haben einen neuen Stellenwert bekommen. Viele der im Lauf der Zeit eingetretenen Veränderungen belasten die Behördenarbeit und lassen oft Zweifel über die Zuständigkeit und Kompetenz aufkommen. Zunächst formuliertes Ziel war es, die Kirchgemeindeordnung grundlegend zu überarbeiten und den neuen Bedürfnissen und Gegebenheiten anzupassen.

Gesamtrevision später

Mit der Annahme der neuen Kantonsverfassung und dem Beschluss der Kirchensynode, die Kirchenordnung möglichst rasch einer Teilrevision zu unterziehen, hat die Kirchgemeindeordnungs-Kommission beschlossen, auf eine komplette Revision zu verzichten. Im Mai dieses Jahres wurde bereits mit der Überarbeitung des Kirchengesetzes des Kantons Zürich begonnen - mit dem Ziel, das neue überarbeitete Kirchengesetz noch in dieser Legislaturperiode den Räten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Kommission beschränkte sich bei der Überarbeitung auf diejenigen Artikel, welche heute die Behördenarbeit einschränken oder unnötig belasten. Eine Gesamtrevision der Kirchgemeindeordnung soll erst angegangen werden, wenn das neue Kirchengesetz und die Kirchenordnung in Kraft sind.

Effizientere Abläufe

Dringend angepasst werden müssen Artikel 11.3 **Finanzielles** und Artikel 13 **Kommissionen für Verwaltungs- und Geschäftszweige**. Die Finanzkompetenzen der Kirchenpflege sind derart eng, dass stets übergeordnete Behörden mit Bagatelangelegenheiten bemüht werden müssen. Der gültige Kompetenzrahmen aus dem Jahre 1981 ist überholt. Eine Anpassung der Beträge ist dringend. Der zweite Artikel bezieht sich auf die Kommissionen für Verwaltungs- und Geschäftszweige. Einzelne Aufgaben sollen von der Kirchenpflege einzelnen Mitgliedern oder bestimmten Kommissionen zur abschliessenden Behandlung übertragen werden können.

Rechtsgrundlage

Gemäss Artikel 5.2.5 der Kirchgemeindeordnung vom 15. Januar 1981 sind Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung der Urnenabstimmung unterstellt.

Empfehlung an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Änderung der beiden Artikel ist wichtig. Die Verfahrensabläufe und die Finanzkompetenzen bedürfen dringend einer Anpassung. Die Kirchgemeindeversammlung nahm von den vorgeschlagenen Änderungen zustimmend Kenntnis. Dem Kirchenrat wurden die geänderten Bestimmungen zur Vorprüfung unterbreitet.

Evang.-reformierte Kirchgemeinde Langnau am Albis
Kirchenpflege

Präsident: Werner Rupff Aktuarin: Irmgard Steininger Marty
Langnau am Albis, 25. August 2005

Gutachten der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und in Ordnung befunden. Sie beantragt den Stimmberechtigten der Evang.-ref. Kirchgemeinde, der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission

Präsident: Walter Bühler Aktuarin: Susi Raess
Langnau am Albis, 13. September 2005



Urnenabstimmung 27. November 2005

Gemeindeeigene 50%-Pfarrstelle für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2009

Antrag

Gestützt auf Artikel 5.2.2 der Kirchgemeindeordnung vom 15. Januar 1981 unterbreitet die Kirchenpflege Langnau den Stimmberechtigten der Evang.-reformierten Kirchgemeinde folgende Vorlage zur Abstimmung:

1. Finanzierung der von der Kirchgemeindeversammlung vom 30. November 1999 bewilligten gemeindeeigenen 50%-Pfarrstelle mit jährlichen Kosten von maximal Fr. 80'000.-- für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2009.
2. Die Kreditsumme reduziert sich in den Jahren 2006 und 2009 auf höchstens Fr. 40'000.-- pro Jahr (Beschäftigungsdauer in beiden Jahren lediglich 6 Monate).

Bericht

Zur Finanzierung einer gemeindeeigenen Pfarrstelle mit einem Beschäftigungsgrad von 50% für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2009

Die Kirchenordnung hält fest: "Sobald ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin mehr als 3000 Gemeindemitglieder zu betreuen hat, ist die Kirchenpflege verpflichtet, die Errichtung einer neuen Pfarrstelle in die Wege zu leiten". Bei negativer Mitgliederentwicklung ist die Kirchenbehörde ebenfalls aufgefordert, entsprechende Beschlüsse zu fassen. Verliert also eine Kirchgemeinde Mitglieder und fällt unter die Quote von 3000, ist eine Stellenreduktion vorzunehmen. Ende 2004 zählte unsere Kirchgemeinde 2554 Mitglieder.

Der Kirchenratsschreiber orientierte die Kirchenpflege am 6. Mai 1999, dass eine der beiden ordentlichen Pfarrstellen mit Beginn der neuen Amtsperiode (Mitte 2000 bis 2006) in eine befristete Pfarrstelle umgewandelt wird. Aufgrund der Bevölkerungszahl und der persönlichen Situation, so wird im Brief festgehalten, wird eine zeitlich befristete Pfarrstelle mit einem Beschäftigungsgrad von 50% als angemessen erachtet. Die Kirchenpflege stellte das Gesuch, die Stellenreduktion nicht zu vollziehen oder dann diese schrittweise vorzunehmen. Auf das Gesuch ist der Kirchenrat nicht eingetreten, jedoch hat er eine 50%-Stelle vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2003 schriftlich zugesichert und nach Ablauf dieser Periode die Bewilligung bis Ende Juni 2006 verlängert.

Nachteilig für die Kirchgemeinde

Die Kirchenbehörde prüfte eingehend, welche Auswirkungen ein Stellenabbau für die Kirchgemeinde hätte. Übereinstimmend kam sie zum Schluss, dass das aktive Kirchenleben arg beeinträchtigt würde. Das bisherige Leistungsangebot müsste merklich abgebaut bzw. eingeschränkt werden. Verschiedene diakonische Betreuungsaufgaben müssten wahrscheinlich ganz aufgegeben werden. Die Überlegungen waren richtig und die gemachten Erfahrungen sind durchaus positiv.

Gemeindeeigene Pfarrstelle

Grundsätzlich widerstrebt es der Kirchenpflege, einen Stellen- und Leistungsabbau einzuleiten, solange das Bedürfnis ausgewiesen ist und unser Angebot von den Gemeindemitgliedern rege beansprucht wird. Aufgrund dieser Überlegungen und der finanziellen Möglichkeit

hat die Kirchenpflege erwogen, zusätzlich zu der ordentlichen Pfarrstelle (100%) und der vom Kirchenrat bewilligten zeitlich befristeten Pfarrstelle (50%), eine gemeindeeigene Pfarrstelle mit einem Beschäftigungsgrad von 50% zu errichten. Die Rechnungsprüfungskommission empfahl der Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 1999, diesem Antrag zuzustimmen. Die Kirchgemeindeversammlung setzte sich lebhaft mit diesem Antrag auseinander und beschloss mit grossem Mehr die Errichtung einer gemeindeeigenen 50%-Pfarrstelle ab 1. Juli 2000. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die Finanzierung in den Jahren 2000 und 2003 an den jeweiligen Urnenabstimmungen gutgeheissen.

Kosten der gemeindeeigenen 50%-Pfarrstelle

Die Schaffung der gemeindeeigenen Pfarrstelle ist mit Kosten verbunden. Diese liegen bei maximal Fr. 80'000.-- pro Jahr. In den Jahren 2006 und 2009 sind nur Fr. 40'000.-- für je ein halbes Jahr bereitzustellen, da die Finanzierung bis Mitte 2006 sichergestellt bzw. auf Ende Juni 2009 terminiert ist. Die Finanzierung für die vorgeschlagene Zeit und Teilzeitstelle ist ohne Steuererhöhung möglich.

Rechtsgrundlage und Kompetenzordnung

Kirchgemeindeordnung vom 15. Januar 1981, Art. 8.12: Errichtung neuer Pfarrstellen, Art. 5.5.5: Finanzkompetenz. Der Kirchgemeindeversammlung oblag die Kompetenz für die Errichtung dieser neuen Pfarrstelle (Beschluss vom 30.11.1999). Für jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 50'000.-- ist eine Urnenabstimmung vorgeschrieben.

Urnenabstimmung

Die Kirchgemeindeversammlung hat der Errichtung einer gemeindeeigenen Pfarrstelle zugestimmt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben an der Urne Gelegenheit, über die Vorlage betreffend die jährlich wiederkehrenden Ausgaben von bis zu Fr. 80'000.-- abzustimmen. Der Urnengang über den Kreditantrag entscheidet somit über die Finanzierung der gemeindeeigenen Pfarrstelle.

Empfehlung an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Kirchenpflege setzte sich gewissenhaft mit der Errichtung einer gemeindeeigenen Pfarrstelle auseinander. Die Meinung ist eindeutig. Der Bestand von 200 Stellen-Prozenten sollte möglichst lange Zeit beibehalten werden. Die beiden Pfarrstellen entsprechen einem echten Bedürfnis und stellen sicher, dass das bisher rege genutzte Angebot erhalten werden kann. Sollte der Kirchenrat eine zusätzliche Stellenkürzung beschliessen, werden die Behörden der Kirchgemeinde das weitere Vorgehen ernsthaft prüfen und allenfalls, sofern das nötig erscheint, neue Anträge und Beschlüsse unterbreiten. Die Kirchenpflege empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Vorlage zuzustimmen.

Evang.-reformierte Kirchgemeinde Langnau am Albis
Kirchenpflege

Präsident: Werner Rupff Aktuarin: Irmgard Steininger Marty

Langnau am Albis, 25. August 2005

Gutachten der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und in Ordnung befunden. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten der Evang.-ref. Kirchgemeinde, dem Antrag zur Finanzierung der zeitlich befristeten, gemeindeeigenen 50%-Pfarrstelle zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission

Präsident: Walter Bühler Aktuarin: Susi Raess

Langnau am Albis, 13. September 2005